

Nr. 12

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1938

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. Juni 1938

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

136) Kirchengesetz vom 12. Mai 1938 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 8. Oktober 1935 über teilweise Neuregelung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge in der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.

137) Kirchengesetz vom 12. Mai 1938 zur weiteren Änderung des Kirchengesetzes über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten.
138) Kollektenliste.
139) Geschäftsbetrieb.
140) Geschenk.

II. Personalien (141) bis (152).

I. Bekanntmachungen.

136) G.-Nr. / 33 / I 42.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBL. I Seite 1346 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 12. Mai 1938

zur Änderung des Kirchengesetzes vom 8. Oktober 1935 über teilweise Neuregelung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge in der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.

I.

§ 2 des Kirchengesetzes vom 8. Oktober 1935 über teilweise Neuregelung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge in der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs — Kirchliches Amtsblatt 1935, Seite 89 f. — erhält folgende Fassung:

Die nach den staatlichen Besoldungskürzungsbestimmungen errechneten Ruhegehalts- und Wartegeldbeträge der Geistlichen, der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs werden, soweit sie monatlich 150,— RM übersteigen, um 5 vom Hundert des überschießenden Betrages gekürzt. Zur Berechnung dieser Kürzung sind die Spitzenbeträge der Ruhegehälter und Wartegelder auf volle 10,— RM nach unten abzurunden.

II.

§ 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 8. Oktober 1935 über teilweise Neuregelung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge in der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs — Kirchliches Amtsblatt 1935, S. 89 f. — erhält folgende Fassung:

Der Höchstbetrag der Bezüge der Witwen der Geistlichen, zu berechnen nach der für Mecklenburg geltenden staatlichen Ordnung, darf nach Anwendung der staatlichen Kürzungen monatlich 269,— RM nicht übersteigen.

III.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 1938 in Kraft. Das Kirchengesetz vom 8. Februar 1938 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 8. Oktober 1935 über teilweise Neuregelung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge in der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs — Kirchliches Amtsblatt 1937, Seite 13 f. — wird mit Wirkung vom 1. August 1938 aufgehoben.

Schwerin, den 12. Mai 1938.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

137) G.-Nr. / 32 / I 42.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBL. I Seite 1346 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 12. Mai 1938

zur weiteren Änderung des Kirchengesetzes über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten.

I.

Das Kirchengesetz vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten — Kirchliches Amtsblatt 1935, Seite 51 ff. — wird wie folgt geändert:

In § 1 Abschnitt I und II werden hinter Stufe 1 die Worte „239,50 RM“ durch die Worte „275,50 RM“ und hinter Stufe 2 die Worte „265,84 RM“ durch die Worte „284,84 RM“ ersetzt.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 1938 in Kraft.

Schwerin, den 12. Mai 1938.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

138) G. Z. II 41 b.

Kollektenliste für das 3. Vierteljahr 1938.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1938 werden hierdurch folgende Kollekten für die sämtlichen Kirchen des Landes angeordnet:

- am 10. 7. (4. n. Trin.): für das Augustenstift zu Schwerin;
- am 24. 7. (6. n. Trin.): für den Meckl. Verein zur Förderung des Evangeliums in Spanien;
- am 7. 8. (8. n. Trin.): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
- am 22. 8. (10. n. Trin.): für die Helenenschule des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust;
- am 29. 8. (11. n. Trin.): für die Jugendarbeit in Mecklenburg;
- am 4. 9. (12. n. Trin.): für die Arbeiterkolonie Neukrenzlin;
- am 18. 9. (14. n. Trin.): für den Evangelischen Presbyterverband Mecklenburg;
- am 25. 9. (15. n. Trin.): für den Michaelshof in Gehlsdorf und das Erziehungs- und Kinderheim in Bethanien.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Propste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propste umgehend an die Landeskirchenkasse — Postcheckkonto Hamburg 356 82 — überweisen. Diejeni-

gen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollektenerträge eingegangen sind, sind auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Kirchgemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in den vorstehenden Kollekten angeordneten Kirchenkollekten strafbar ist.

Schwerin, den 23. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Seepe.

139) G.-Nr. / 667 / 19.

Geschäftsbetrieb.

Durch Verordnung vom 13. Mai 1938 über die Arbeitszeit der Beamten (RGBl. 83/1938 Teil I) ist die Dienstzeit der Beamten auf 51 Stunden die Woche festgesetzt.

Demgemäß wird die Dienstzeit für den Geschäftsbetrieb des Oberkirchenrats und der sonstigen kirchlichen Dienststellen wie folgt festgesetzt, und zwar ab 1. Juli 1938:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7—13 $\frac{1}{2}$ Uhr und 15 $\frac{1}{2}$ —18 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Mittwoch und Sonnabend von 7—13 $\frac{1}{2}$ Uhr. Diese Regelung gilt auch für die Angestellten.

Schwerin, den 28. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Clorius.

140) G.-Nr. / 2 / Alt Käbelich, Gemeindepflege.

Geschenk.

Der Kirche zu Alt-Käbelich wurde durch Frau Domänenpächter Wendlandt, Alt-Käbelich, das Buch von Johannes Reinke „Mein Tagewerk“ für die Pfarrbibliothek gewidmet. Johannes Reinke ist der Sohn des einstigen Pastors von Alt-Käbelich, Friedrich Reinke.

Schwerin, den 11. Juni 1938.

II. Personalien.

141) G.-Nr. / 234 / 1 VI 6 a.

Der Pastor Johannes Krehshmar-Regendorn ist mit Wirkung vom 1. August 1938 zum ersten Pastor an der St.-Johannes-Kirche in Malchin unter gleichzeitiger Bestellung zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Malchin berufen worden.

Schwerin, den 4. Juni 1938.

142) G.-Nr. / 232 / VI 8 III a

Propst Cordshagen-Röbel ist mit Wirkung vom 1. Juli 1938 mit der vertretungsweise Verwaltung der Landesuperintendentur Wismar beauftragt.

Der dem Propst Meyer-Bothling, Bützow, erteilte Auftrag zur Verwaltung der Landesuperintendentur Wismar ist zurückgenommen.

Schwerin, den 4. Juni 1938.

143) G.-Nr. / 261 / VI 4 a.

Propst Schulz-Malchin ist mit Wirkung vom 10. Juni 1938 mit der vertretungsweise Verwaltung der Landesuperintendentur Rostock-Land in Bad Doberan beauftragt.

Der dem Konsistorialrat Schulz in Schwerin erteilte Auftrag zur Verwaltung der Landesuperintendentur Rostock-Land in Bad Doberan ist zurückgenommen.

Schwerin, den 10. Juni 1938.

144) G.-Nr. / 45 / 1 VI 14 a.

Der Pastor Georg Schulze in Boizenburg ist mit Wirkung vom 15. Juni 1938 zum Propsten des Boizenburger Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 4. Juni 1938.

145) G.-Nr. / 57 / 1 VI 14 b.

Der Pastor Otto Schmidt in Bülow ist mit Wirkung vom 15. Juni 1938 zum Propsten des Bülower Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 9. Juni 1938.

146) G.-Nr. / 303 / 1 Garwitz, Pred.

Der Vikar Ruhlmann in Friedland ist mit Wirkung vom 1. August 1938 ab, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Garwitz beauftragt.

Schwerin, den 7. Juni 1938.

147) G.-Nr. / 394 / 2 Basse, Prediger

Der Auftrag des Vikars Rudolf Stopfack zur einstweiligen Verwaltung der Pfarre Basse ist mit Wirkung vom 1. Juli 1938 zurückgenommen.

Schwerin, den 22. Juni 1938.

148) G.-Nr. / 394 / 2 Basse, Prediger

Der Vikar Karl Heinz Abshagen in Basse ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Basse zum 1. Juli 1938 beauftragt.

Schwerin, den 22. Juni 1938.

149) G.-Nr. / 114 / 1 Stuer, Pred.

Dem Vikar Stopfack, zurzeit in Basse, ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. die Wahrnehmung der Cura über die Kirche in Wendisch-Priborn übertragen.

Schwerin, den 22. Juni 1938.

150) G.-Nr. / 98 / Dreilüchow, Pred.

Der Vikar Pölloth in Brüel ist zum 1. Juli 1938 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Dreilüchow beauftragt worden.

Schwerin, den 15. Juni 1938.

151) G.-Nr. / 17 / Christmann, Verf.-Alte.

Der dem Hilfsprediger Christmann-Petschow unter dem 17. Februar 1934 erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Petschow bei Rostock wird hierdurch mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.

Schwerin, den 4. Juni 1938.

152) G.-Nr. / 47 / Voigt, Verf.-Alte.

Der Pastor Voigt, früher in Schwaan, ist am 11. Juni 1938 heimgerufen worden.

Schwerin, den 14. Juni 1938.